



MFGPA Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung
und Prüfungsanstalt für
das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zerti-
fizierungsstelle für Baustoffe, Bau-
produkte und Bausysteme

Anerkannt nach
Landesbauordnung (SAC02),
notifiziert nach Bauprodukten-
verordnung (NB 0800)

Geschäftsbereich III:
Baulicher Brandschutz
Geschäftsbereichsleiter:
Dipl.-Ing. Michael Juknat
Tel.: +49 (0) 341-6582-134
Fax: +49 (0) 341-6582-197
brandschutz@mfgpa-leipzig.de

Arbeitsgruppe 3.1
Brandverhalten von Bauprodukten

Ansprechpartner*in:
Dipl.-Ing. (FH) R. Pusch
Tel.: +49 (0) 341-6582-255
r.pusch@mfgpa-leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-274

vom 17. April 2023

1. Ausfertigung

Gegenstand:	Fugendichtungsband „Trennwandband, Brandschutzklasse B1“
entsprechend	Bekanntmachung des Ministeriums für Landes- entwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden- Württemberg vom 12. Dezember 2022 - AZ.: MLW21-26- 11/2, Teil C3, lfd. Nr. C 3.4: Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und - die schwerentflammbar sein müssen, ausgenommen Bodenbeläge
Antragsteller:	ACP Baustofftechnik Ein Unternehmensbereich der RECA NORM GmbH Am Wasserturm 4 74635 Kupferzell Deutschland
Ausstellungsdatum:	17. April 2023
Geltungsdauer bis:	16. April 2028
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Pusch

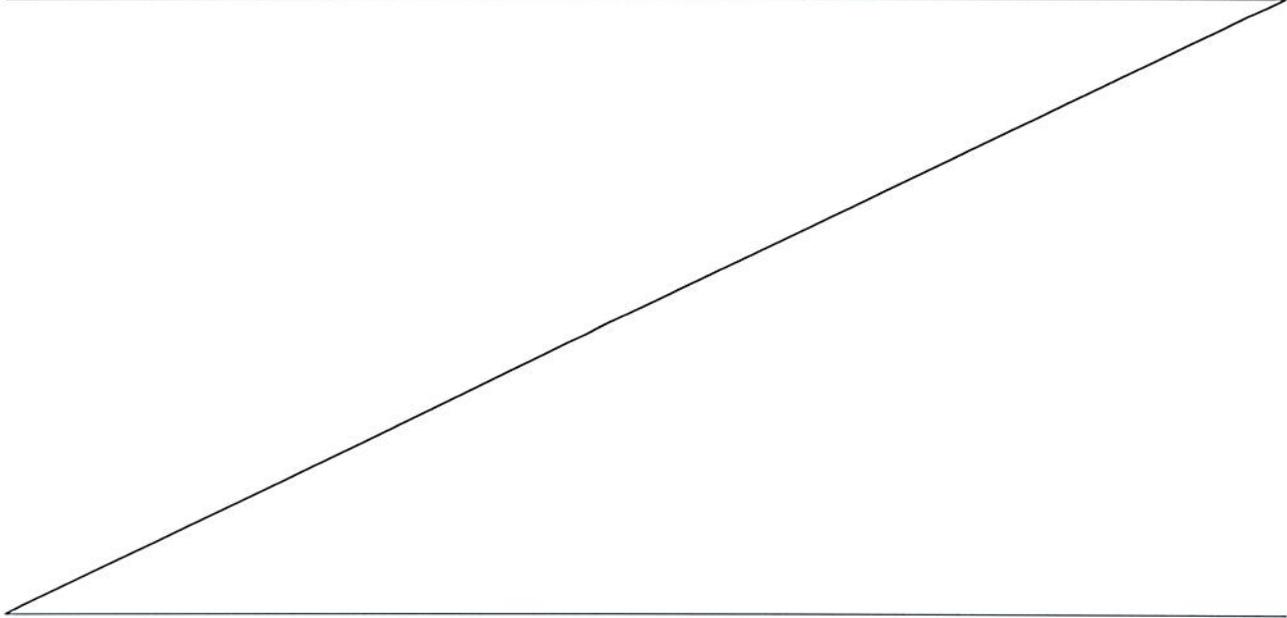
Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben
genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses Dokument besteht aus 6 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine
bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-SAC02/III-274 der MFGPA Leipzig GmbH vom
14. Juni 2018.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche
Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen
Geschäftsbedingungen (AGB) der MFGPA Leipzig GmbH.

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
 - (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
 - (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
 - (4) Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
 - (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
 - (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
-
- 
- A large, thin black diagonal line starts from the bottom-left corner of the page and extends towards the top-right corner, crossing the horizontal line above it.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung eines schwarzen, weißen oder anthrazitfarbenen Fugendichtungsbandes, „Trennwandband, Brandschutzklasse B1“ (im Weiteren Fugendichtungsband genannt), als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1:1998-05.

Das Bauprodukt gilt im Sinne der Norm DIN 4102-1 als nicht brennend abfallend/abtropfend.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das Fugendichtungsband muss zwischen metallischen oder massiven, mineralischen Baustoffen, komprimiert auf mindestens $\frac{1}{2}$ seiner Ausgangsdicke, verwendet werden.

1.2.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche des Fugendichtbandes zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

1.2.3 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach der Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2022 - AZ.: MLW21-26-11/2 - (GABI. vom 28.12.2022, S. 1187), Teil C3, lfd. Nr. C 3.4 erfüllt werden.

Sofern Anforderungen an das Bauprodukt in Bezug auf die Standsicherheit, die Absturzsicherung, den Wärme- und Schallschutz oder sofern weitergehende, den Brandschutz betreffende Anforderungen gestellt werden, sind zusätzliche Nachweise zu erbringen.

1.2.4. Der Gesundheits- und Umweltschutz ist nicht Bestandteil dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses; bestehen diesbezügliche Anforderungen, sind weitere Prüfungen notwendig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das Fugendichtungsband muss aus einem schwarzen, weißen oder anthrazitfarbenen physikalisch quervernetztem Polyethylen-Schaumstoff mit einer einseitig aufgetragenen farblosen silikonisierten Trennschichtfolie aus Polyethylen bestehen.
Auf der gegenüberliegenden Seite des Fugendichtungsbandes muss eine Klebeschicht eines Kautschukklebers aufgetragen werden.

2.1.2. Das Fugendichtungsband muss eine Dicke von etwa 2,6-3,4 mm und eine Breite (= ausgefüllte Fugentiefe) von mindestens 10 mm aufweisen.
Die Trennschichtfolie muss eine Dicke von 0,045 mm und eine Flächenmasse von 42 g/m² aufweisen.
Der Kautschukkleber muss mit einer Auftragsmenge von etwa 27 g/m² aufgetragen werden.
Die Flächenmasse des Produktes Fugendichtungsband als Ganzes muss 156 g/m² betragen.

- 2.1.3. Das in die Fugen eingebrachte Fugendichtungsband muss die Anforderungen an schwerentflammable Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1, Ausgabe Mai 1998 erfüllen.
- 2.1.4. Die chemische Zusammensetzung des Fugendichtungsbandes muss den bei der MFPA Leipzig GmbH hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der MFPA Leipzig GmbH durchgeführt werden.
- 2.1.5. Grundlegende Prüfdokumente
- Die Beschreibung der durchgeführten Prüfungen und Darstellung der Ergebnisse erfolgte in den Prüfberichten:
- Prüfzeugnis PZ III/B-01-014 der MFPA Leipzig GmbH vom 08.05.2001,
Prüfbericht PB 3.1/12-324-1 der MFPA Leipzig GmbH vom 28.01.2013,
ÜB 3.1/17-123-6 der MFPA Leipzig GmbH vom 08.01.2018,
ÜB 3.1/18-1120-6 der MFPA Leipzig GmbH vom 15.06.2018,
ÜB 3.1/19-1120-6 der MFPA Leipzig GmbH vom 29.08.2019,
ÜB 3.1/20-1120-6 der MFPA Leipzig GmbH vom 19.08.2020,
ÜB 3.1/21-1120-6 der MFPA Leipzig GmbH vom 01.11.2021,
ÜB 3.1/22-1120-6 der MFPA Leipzig GmbH vom 28.07.2022.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - o Name des Herstellers
 - o Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses: P-SAC 02/III-274
 - o Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) nur zwischen metallischen oder massiven mineralischen Baustoffen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle nach DIN 18200:2018-09 einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“¹ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1. Die Bestimmungen in den Abschnitten 1.2 und 2.1 sind zu beachten.
- 3.2. Das Fugendichtungsband muss zwischen metallischen oder massiven, mineralischen Baustoffen, komprimiert auf mindestens $\frac{1}{2}$ seiner Ausgangsdicke, verwendet werden.

¹ Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ sind in den „Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik“ vom 1. April 1997 veröffentlicht.

- 3.3. Die Oberfläche des Fugendichtungsbandes darf nicht zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem behandelt werden.
- 3.4. Das Bauprodukt darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

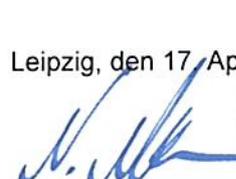
4 Rechtsgrundlage

- 4.1. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) sowie auf Grundlage der Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2022 - AZ.: MLW21-26-11/2 – (GABl. vom 28.12.2022, S. 1187), Teil C3, lfd. Nr. C 3.4 erteilt.
- 4.2. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

- 5.1. Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch erhoben werden.
- 5.2. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig einzulegen.
- 5.3. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.

Leipzig, den 17. April 2023


N. Neumann, M.Sc.
Prüfstellenleiter



SAC 02
NB 0800
Dipl.-Ing. (FH) R. Pusch
Bearbeiter